

### § 179 (Artikel 85 Absatz 2 WG, Artikel 55 Absatz 3 ScheckG)

(1) Von jedem Wechsel- oder Scheckprotest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

(2) <sup>1</sup>Über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks ist ein Vermerk aufzunehmen, der enthalten muss:

1. den Betrag des Wechsels oder des Schecks;
2. die Verfallzeit;
3. den Ort und den Tag der Ausstellung;
4. den Namen des Ausstellers, den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll, und den Namen des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen (oder beim eigenen Wechsel vom Aussteller) verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung bewirkt werden soll, den Namen dieser Person;
6. die Namen der etwaigen Notadressaten und Ehrenannehmer.

<sup>2</sup>Wegen des Vermerks bei Wechseln in fremder Sprache vergleiche § 170.

(3) Der Vermerk über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks sowie die Protestabschrift sind tunlichst auf dasselbe Blatt zu schreiben.

(4) <sup>1</sup>Die Protestabschriften und die Vermerke sind nach der zeitlichen Reihenfolge in Protestsammelakten einzuheften. <sup>2</sup>Die Protestabschriften erhalten innerhalb eines jeden Bandes laufende Nummern. <sup>3</sup>Enthält ein Band 200 Nummern, so ist ein neuer Band anzulegen.